

BAYERNLETTER Februar 2023 Ausgabe 192

Altenhilfe | Sonderausgabe Energie

Allgemeines zur Erstattung von Energiemehrkosten

Der GKV Spitzenverband hat am 22.02.2023 die Richtlinien zur Erstattung von Energiemehrkosten veröffentlicht, die am 01.03.2023 in Kraft treten. Ab dem Tag des Inkrafttretens gilt eine 15-Tages-Frist (Arbeitstage) zur erstmaligen Beantragung der Ergänzungshilfen für die Monate Oktober 2022 bis Februar 2023. Somit müssen am 22.03.2023 alle Anträge eingereicht sein.

Nach Ablauf dieser Frist am 22.03.2023 können entsprechende Gelder für diese Monate rückwirkend nicht mehr beantragt werden. **Alle Einrichtungen müssen daher sofort aktiv werden.** Dies gilt insbesondere für „neue“ Einrichtungen, die erst nach dem 31. März 2022 Ihre Zulassung erhalten oder seither Ihren Energieträger gewechselt haben.

Das Verfahren gilt sowohl für voll- als auch für teilstationäre Einrichtungen!

Die veröffentlichten Richtlinien finden Sie unter:

https://www.gkv-spitzenverband.de/pflegeversicherung/richtlinien_vereinbarungen_formulare/richtlinien_vereinbarungen_formulare.jsp

1. Antragsverfahren

Die erstmalige Beantragung gilt für die zurückliegenden Monate seit 01.10.2022 (außer Dezember 2022 für leitungsgebundenes Erdgas und leitungsgebundene Fernwärme gemäß Ziffer 2 Absatz 4) und kann kumuliert beantragt werden.

Anträge, die 15 Arbeitstage nach Inkrafttreten der Richtlinien eingehen, können nicht rückwirkend für die Monate seit 01.10.2022 berücksichtigt werden.

Bei den Anträgen ist Folgendes zu beachten;

- Für die Folgemonate ist die Ergänzungshilfe jeweils bis zum 15. des Folgemonats, letztmalig bis zum 15.05.2024 für den Monat April 2024 bei der zuständigen Pflegekasse zu beantragen.
- Mit Ausnahme der erstmaligen Beantragung kann die Ergänzungshilfe ausschließlich für den Vormonat und nicht für weiter zurückliegende Monate beantragt werden.



BAYERNLETTER®

- Solange sich die Höhe der monatlichen abschlägigen Brutto-Vorauszahlungen, des Verbraucherendpreises bei monatlicher Zahlung des tatsächlichen Verbrauchs, die in der monatlichen Bruttomiete enthaltenen Energiekosten oder die Höhe von gewährten öffentlichen Zuschüssen oder anderen Unterstützungsmaßnahmen nicht ändert, ist eine monatliche Beantragung nicht erforderlich
- Die letztmalige Einreichung von Angaben zur Jahresabrechnung und öffentlich gewährter Zuschüsse oder anderer Unterstützungsmaßnahmen des Bundes und der Länder mit gleicher Zielsetzung kann bis zum 30.08.2024 erfolgen.

2. Folgende Angaben sind erforderlich:

- Höhe der monatlichen abschlägigen Brutto-Vorauszahlung für März 2022,
- Höhe der monatlichen abschlägigen Brutto-Vorauszahlung für den beantragten Monat bzw. Monate,
- Sofern bekannt, der Zeitpunkt, bis zu dem die unter b) angegebene monatliche abschlägige Brutto-Vorauszahlung vertraglich vereinbart ist,
- Höhe und Art von ggf. erhaltenen öffentlichen Zuschüssen oder Unterstützungsmaßnahmen des Bundes und der Länder mit der gleichen Zielsetzung im Anspruchszeitraum.

Falls keine Abschlagszahlungen vereinbart sind, sind jeweils die nachgewiesenen Verbraucherendpreise für Strom, Gas oder Fernwärme heranzuziehen.

3. Erforderliche Nachweise:

	Verbrauchsabrechnung	Abschlagszahlungen	Warmmiete
	März 2022	März 2022	März 2022
Strom	Rechnungen	Nachweis Versorger Abschlagszahlung	Bescheinigung Vermieter o.Nebenkostenabrechnung
Erdgas	Rechnungen	Nachweis Versorger Abschlagszahlung	Bescheinigung Vermieter o.Nebenkostenabrechnung
Fernwärme	Rechnungen	Nachweis Versorger Abschlagszahlung	Bescheinigung Vermieter o.Nebenkostenabrechnung

Für die Angabe der Höhe der monatlichen abschlägigen Brutto-Vorauszahlungen März 2022 und der jeweiligen Vorauszahlung des beantragten Monats bzw. der beantragten Monate ist ein Nachweis des Energieversorgers vorzulegen.

Für die Angabe der Höhe der monatlichen abschlägigen Vorauszahlung des geltend gemachten Monats ist ebenfalls ein entsprechender Nachweis des jeweiligen Energieversorgers vorzulegen.



4. Neue Einrichtungen

Bei Pflegeeinrichtungen, deren Eröffnung nach März 2022 liegt, wird für die Ermittlung der Differenz die Abschlagshöhe angesetzt, die sich aufgrund des Neukundenpreises zum 15. Februar 2022 und dem aktuell für die abschlägige Vorauszahlung zugrunde gelegten monatlichen Verbrauch ergibt.

- Für „neue“ Einrichtungen ist für die Höhe der monatlichen abschlägigen Brutto-Vorauszahlungen für Februar 2022 ein Nachweis des Energieversorgers vorzulegen. Aus dem Nachweis muss die Höhe der monatlichen abschlägigen Vorauszahlung ersichtlich sein, die die Pflegeeinrichtung bei einem Abschluss eines Energievertrags am 15.02.2022 mit denselben Konditionen hätte monatlich zahlen müssen.
- Die relevante fiktive monatliche Bruttovorauszahlung für neue Einrichtungen ist der Monat Februar.
- Die vom Versorger festzulegende fiktive Abschlagshöhe ist Basis für den Erstattungsbetrag und dient als Obergrenze für künftige Pflegesatzverhandlungen bis 04.2024

Empfehlungen

Der Kontakt mit den Versorgern sollte so bald als möglich aufgenommen werden.

- Der Versorger muss auf Basis der Jahresverbrauchsmenge für Strom, Gas und/oder Fernwärme die Jahreskosten auf Basis der im Februar 2022 gültigen Preise, Steuern und Abgaben errechnen.
- Aus dem so ermittelten Aufwand ist dann eine fiktive monatliche Bruttovorauszahlung zu ermitteln.
- Diese fiktive monatliche Bruttovorauszahlung ist vom Versorger zu bestätigen und dient dann als Basis für den Referenzmonat Februar 2022.

5. Erstattungsverfahren

- Die Zahlungsabwicklung erfolgt nach dem Vorbild der Kostenerstattung nach § 150 Absatz 2 SGB XI.
- Die Pflegekassen nehmen die Erstattungsanträge der Pflegeeinrichtungen an, prüfen diese und zahlen die Mittel monatlich aus.
- Die erstmalige Einreichung der Angaben durch die Pflegeeinrichtungen muss spätestens am 22.03.2023 erfolgen.
- Für Folgeanträge ist die Ergänzungshilfe jeweils am 15. des Folgemonats zu beantragen.



BAYERNLETTER®

- Die letztmalige Einreichung von Angaben muss bis zum 30.08.2024 erfolgen.
- Die erstmalige Beantragung gilt für den Zeitraum ab 01.10.2022 und kann kumuliert beantragt werden.
- Sobald sich die Höhe der gezahlten abschlägigen Vorauszahlungen für Strom, Gas und Fernwärme ändert, sind neue Angaben einzureichen.
- Bei unveränderten abschlägigen Vorauszahlungen zahlen die Pflegekassen die bisherigen Monatserstattungen weiter.
- Um auch Doppelfinanzierungen durch weitere Hilfgelder beispielsweise aus Unterstützungsprogrammen der Länder zu verhindern, sind diese Zahlungen bei der Einreichung der Unterlagen von der Pflegeeinrichtung mit anzugeben und von den Pflegekassen vom Erstattungsbetrag abzuziehen.

Fazit

- Da die meisten Pflegeeinrichtungen nach Verbrauch abrechnen, muss in jedem Monat ein Ergänzungsantrag eingereicht werden.
- Auch Pflegeeinrichtungen, die von Kostenerhöhungen nicht betroffen sind, und somit auch keinen Erstattungsanspruch haben, sind verpflichtet, monatlich eine Ergänzungshilfe zu beantragen!

Kommentar

Täglich hören wir von der Politik, dass die Pflegeeinrichtungen von Bürokratie entlastet werden sollen - umgesetzt wird das Gegenteil!

- Weshalb muss eine Antragsfrist von 15 Tagen gesetzt werden?
- Die Rechnungen der Versorger gehen meist nach dem 15. ein - wie soll dann am 15. des Monats der Antrag für den Vormonat gestellt werden?
- Weshalb wird eine Einrichtung verpflichtet, einen Antrag zu stellen, wenn die Kosten nicht gestiegen sind und kein Erstattungsanspruch besteht?
- Warum müssen monatliche Anträge gestellt werden, wenn durch Quartals- oder Halbjahresanträge die Arbeit um bis zu 80% reduziert werden kann?

Es gibt keine Erläuterungen bzw. Ausfüllhilfen zu der „Antragsdatei“. Angaben in der Exceldatei sind nicht verknüpft, was zusätzlichen Aufwand erzeugt.

Umständlicher und bürokratischer hätte das Antragsverfahren nicht sein können.



6. Verpflichtung zur Energieberatung Ziffer 6

- Jede Pflegeeinrichtung ist verpflichtet, bis zum 31.12.2023 eine Energieberatung durch einen Gebäudeenergieberater durchführen zu lassen.
- Der zuständigen Pflegekasse ist spätestens bis zum 15.01.2024 der Nachweis über die Energieberatung und die konkreten Maßnahmen zur Umsetzung der hierbei getroffenen Empfehlungen vorzulegen.
- Rückwirkend können Energieberatungen und hieraus resultierende konkrete Maßnahmen zur Umsetzung geltend gemacht werden, welche ab dem Jahr 2022 durchgeführt wurden.
- Die Kosten der verpflichtenden Energieberatung sind bei den Ergänzungshilfen nicht berücksichtigungsfähig.

Beachte:

Wird der Nachweis über die Energieberatung nicht bis zum 15.01.2024 vorgelegt, hat die zuständige Pflegekasse den Erstattungsbetrag für die Monate Januar 2024 bis einschließlich April 2024 um jeweils 20 Prozent zu kürzen.

Empfehlungen

Da lange Wartezeiten für Energieberater zu erwarten sind, sollten die Energieberatung sobald als möglich in die Wege geleitet werden, da eine Kürzung der Erstattungsbeträge 2024 um 20% vorgesehen ist.

Haben Sie Fragen? Dann wenden Sie sich bitte an Herrn Hubert Braun per E-Mail unter hubert.braun@schwan-partner.de oder rufen Sie an unter 089 665191-0.